

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1900

1 (16.2.1900)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Februar

1900.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Dienstwohnungen betreffend. — Die Reallehrerprüfung für 1899 betreffend. — Die Vergebung des von Meris'schen Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt in Weersburg im Jahre 1900 betreffend. — Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten an der Präparandenschule in Gengenbach betreffend. — Die Aufnahme der Aspiranten in die Großherzogliche Lehrerbildungsanstalt Weersburg betreffend. — Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten in das Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung an der Lehrerbildungsanstalt Weersburg betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe pro 1900 betreffend. — Die Bewilligung von Beihilfen für Schulhausbaulichkeiten und Schuleinrichtungen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Schulwesens: Landesherrliche Entschliessungen.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Staatsbeamten die beigesezten Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

vom Orden vom Zähringer Löwen

das Kommandeurenkreuz I. Klasse:

dem Direktor des Oberschulrats, Geheimen Rat II. Klasse Dr. Ludwig Arnspurger;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

den Gymnasiumsdirektoren

Franz Kränkel in Lahr und

Dr. Wilhelm Behagel in Wertheim,

dem Direktor des Realgymnasiums in Karlsruhe Peter Treutlein,

den Direktoren der Oberrealschulen

Dr. Friedrich Firnhaber in Karlsruhe und
 Wilhelm Stocker in Pforzheim,
 dem Direktor der Höheren Mädchenschule in Mannheim Martin Wallefer und
 dem Stadtschulrat Adolf Specht in Karlsruhe;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Regierungsrat Karl Clevenz beim Oberschulrat,
 dem Gymnasiumsdirektor Julius Keller in Lörrach,
 dem Direktor des Progymnasiums in Donaueschingen Joseph Reff,
 den Direktoren der Höheren Mädchenschulen

Dr. Emil Kleemann in Konstanz und
 Otto Hammes in Offenburg,
 dem Vorstand der Realschule in Überlingen, Professor Dr. Christian Roder,
 den Professoren

Heinrich Biehler,

Synesius Koch,

Ludwig Zürn,

Ludwig Behrle und

Joseph Eugen Bergold am Gymnasium in Freiburg,

Dr. Hugo Ehrensberger am Gymnasium in Bruchsal,

Dr. Heinrich Schäfer am Gymnasium in Heidelberg,

Friedrich Reim,

Dr. Robert Goldschmit und

Dr. Otto Kienig am Gymnasium in Karlsruhe,

Gustav Mohr am Gymnasium in Lahr,

Dr. Otto Baumann am Gymnasium in Lörrach,

Dr. Karl Zettler am Gymnasium in Mannheim,

Johann Paul Behrle und

Wilhelm Stern am Gymnasium in Offenburg,

Dr. Karl Reuß am Gymnasium in Pforzheim,

Ambros Nürnberger am Gymnasium in Rastatt,

Wilhelm Bunkofer am Gymnasium in Wertheim,

Georg Wacker am Realgymnasium in Karlsruhe,

Dr. Karl Schumacher an der Oberrealschule in Mannheim und

Simon Wacker an der Realschule in Emmendingen,

den Kreis Schulräten

Dr. Benedikt Ziegler in Freiburg und

Albert Säger in Tauberbischofsheim;

das Ritterkreuz II. Klasse:

den Reallehrern

Viktor Roman, Zeichenlehrer am Realgymnasium in Karlsruhe,

Joseph Kottengatter an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim,

Heinrich Stoll am Gymnasium in Wertheim,

August Friedrich Maurer am Gymnasium in Offenburg,

Franz Klumpp an der Oberrealschule in Karlsruhe,

Dominik Streicher am Gymnasium in Tauberbischofsheim,

Albert Häuber am Gymnasium in Karlsruhe,

Karl Adolph an der Realschule in Bretten,

Gregor Gänzler an der Höheren Bürgerschule in Ettlingen,

den Direktoren der Volksschulen

Georg Schick in Pforzheim und

Karl Kastner in Konstanz;

dem Vorsitzenden des oberen Pfinggau-Militärvereins-Verbandes, Reallehrer Martin Kömmele in Durlach;

Weiterhin haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 24. Dezember v. J.

gnädigst geruht,

zu ernennen:

zu Hofräten

den Kreisschulrat Hermann Strübe in Heidelberg,

den Direktor des Lehrerseminars Karlsruhe II Wilhelm Zengerle,

den Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt Alfred Maul in Karlsruhe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Obersekundaner Friedrich Reinert in Mannheim die silberne Rettungsmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 11. November v. J.

den Professor Karl Schütz am Progymnasium in Donaueschingen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 30. November v. J.

dem Revisor Max Schleicher bei dem Oberschulrat die etatmäßige Amtsstelle eines Revisionsvorstandes daselbst zu übertragen;

den Reallehrer Joseph Schiele an der Höheren Mädchenschule in Baden und

unter dem 7. Dezember v. J.

den Reallehrer Richard Schilling an der Oberrealschule zu Freiburg landesherrlich anzustellen.

unter dem 14. Dezember v. J.

den Lehramtspraktikanten Emil Schweickert aus Gernsbach und Georg Schlundt aus Wertheim unter Ernennung derselben zu Professoren je eine etatmäßige Professorenstelle und zwar Ersterem am Progymnasium in Durlach, Letzterem am Progymnasium in Donau- eschingen zu übertragen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

(Vom 8. Dezember 1899.)

Die Dienstwohnungen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. November v. J. wird verordnet, was folgt:

Die Paragraphen 7 und 12 Absatz 1 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884, die Dienstwohnungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67 ff.), werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 7.

Obliegenheiten
des
Wohnungs-
inhabers.

Dem Inhaber einer Dienstwohnung liegen die nachstehenden Leistungen ob:

- a. im allgemeinen die zur guten Instandhaltung der Wohnung nebst Zubehörden sowie zur Abwendung von Schaden jeglicher Art nötige Fürsorge, insbesondere auch die nach § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Mieter zukommende Anzeigepflicht;
- b. die kleinen Herstellungen und Ausbesserungen, insbesondere
 1. die Instandhaltung der Beschläge (an Thüren, Fenstern, Läden etc.), der Schösser nebst Riegeln und Schlüsseln, der Rollläden (Jalousien, Markisen und dergleichen), der Wandschränke und festen Wandbretter, der innerhalb der Wohnung befindlichen Klingeln (auch der elektrischen, mit Ausnahme des regelmäßigen Nachfüllens der Batterien);
 2. die Erhaltung und Erneuerung der Glascheiben (an Fenstern, Thüren und dergleichen);
 3. die Erneuerung einzelner zerbrochener Steine und Platten in den Stein- und Plattenböden und Wandverkleidungen innerhalb der Wohnung;
 4. die kleinen Ausbesserungen innerhalb der Wohnung in Anstrich, Putz, Täuche und

Tapezierung, soweit es sich um die Instandsetzung einzelner durch den Gebrauch abgenützter oder unrein gewordener Stellen und nicht um die Erneuerung der Gesamtfläche handelt;

5. die Reinigung und damit zusammenhängende laufende Instandhaltung der Herde und Öfen samt Rohren, Rückenplatten, Vorblechen und dergleichen Zubehörenden einschließlich der Micafenster an Dauerbrennern sowie die Erneuerung der Koste und Chamottesteine, das gewöhnliche Reinigen (Fegen) der Kamine;
6. die Unterhaltung der lackierten oder mit Ölfarbe gestrichenen Böden und der Parkettböden im Anstrich nach der hiefür geltenden Anweisung;
7. die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser- und Gasleitungen und elektrischen Beleuchtungs-Anlagen, die mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen (Lampen, Lüster zc.) einschließlich der Erneuerung der kleineren Zubehörstücke zu Beleuchtungseinrichtungen jeder Art, wie Glühkörper, Lampenschirme, Lampenglocken zc., desgleichen die Bestreitung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers, Gases und der elektrischen Kraft; die Offenhaltung der innerhalb der Wohnung mündenden Wasserablaufrohre, der Wasserleitungshähnen, Klosetzpülung und dergleichen und die Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen gegen das Einfrieren.

Die vorstehend unter Ziffer 1—7 erwähnten Herstellungen fallen ausnahmsweise der Staatskasse zur Last, wenn dieselben nachweislich durch Mängel der ersten Anlage, Alter oder höhere Gewalt, deren Folgen auch durch geeignete Vorkehrung nicht abzuwenden waren, veranlaßt worden sind;

- c. sonstige Arbeiten und Kosten, vorwiegend hauswirtschaftlicher Art, wie die Reinigung der Gänge, Vorplätze, Höfe und Gehwege, die Entfernung von Schnee auf den Speichern, desgleichen von Schnee und Eis auf den Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege bei Glätte, das Abbringen und Wiederabnehmen der Vorfenster, die Beseitigung des etwa auftretenden Ungeziefers, die gesundheitspolizeilich vorgeschriebene oder sonst erforderliche Desinfektion der Wohnung oder einzelner Räume nach ansteckenden Krankheiten und dergleichen;
- d. die Anschaffung und Unterhaltung solcher Gegenstände, die nur der Bequemlichkeit oder dem Luxus dienen;
- e. die Einquartierungslasten sowie diejenigen in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnten Lasten, die allgemein von den Wohnungsmietern zu tragen sind;
- f. die vollständige Reinigung der Wohnung beim Auszug.

§ 12. Absatz 1.

Wenn in staatlichen oder von der Staatsverwaltung gemieteten Gebäuden Wohnräume verfügbar sind, die nicht einem Beamten als Dienstwohnung überwiesen werden, so können die Räume an Beamte (vergleiche § 1 Absatz 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888)

Sonstige Wohnungen in staatlichen oder von der Staatsverwaltung gemieteten Gebäuden.

nur unter Eingehung eines besonderen Vertragsverhältnisses überlassen werden, für dessen Inhalt regelmäßig die Bestimmungen der §§ 6—9 der Verordnung maßgebend sein sollen.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Vorstehende im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI vom 13. Dezember 1899 erschienene Verordnung bringen wir den sämtlichen Dienstwohnungsinhabern zur Kenntnis.

Zu dieser Verordnung hat das obengenannte Ministerium mit Erlaß vom 29. Dezember 1899 Nr. 10544 folgende Erläuterungen gegeben, nämlich

zu § 7 a. Zu der hier erwähnten Fürsorge des Wohnungsinhabers gehört es auch, daß das Holzspalten in Küche, Gängen und Speicher unterbleibt.

Zu § 7 b, Ziffer 4. Eine Neuerung ist hier dahin getroffen, daß das Weißeln der Wände und Decken, sofern es sich um die Erneuerung der Gesamtfläche handelt, nicht mehr dem Wohnungsinhaber, sondern der Staatskasse zur Last fällt. Der Wohnungsinhaber hat daher künftig nur noch für die Ausbesserungen zu sorgen, wobei es aber keinen Unterschied macht, ob die Wände und Decken tapeziert, geweißt, getüncht, mit Ölfarbe gestrichen oder in anderer Weise hergestellt sind.

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen durch den Wohnungsinhaber hat dieser selbstverständlich in vollem Umfange aufzukommen.

Zu § 7 b, Ziffer 5. An der bestehenden Ordnung, daß die Kochherde nebst zugehörigen Rohren, soweit nicht für einzelne Arten von Dienstwohnungen allgemein etwas anderes bestimmt ist, durch die Wohnungsinhaber nicht bloß zu unterhalten, sondern auch anzuschaffen sind, wird nichts geändert.

Zu § 7 b, Ziffer 7. Hierher gehören auch die etwa zur Anrechnung kommenden Kosten (Miete) für die Einstellung und den Gebrauch von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsmessern.

Zu § 7 c. Hierher gehört auch der Aufwand für Anschaffung von Gefäßen zum Auffangen des Regenwassers.

Ist zur Desinfektion der Wohnung etwa die Erneuerung der Tapezierung oder des Anstrichs zc. erforderlich, so hat der Wohnungsinhaber für die Kosten dieser Erneuerung nur insoweit aufzukommen, als es dem Wert der vorhandenen und zu entfernenden Tapete beziehungsweise des Anstrichs zc. entspricht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Die Reallehrerprüfung für 1899 betreffend.

Aufgrund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Realschulkandidaten aufgenommen worden:

I. Sprachliche Abteilung:

Bär, Ernst, von Konstanz,
 Bollheimer, Edmund, von Neudorf,
 Glockner, Karl, von Gündlingen,
 Heidinger, Wilhelm, von Gernsbach,
 Laub, Ludwig, von St. Ilgen, A. Heidelberg,
 Meßmer, Leopold, von Weil, A. Engen,
 Stiefel, Jakob, von Deutschneureuth,
 Thoma, Karl, von Memmingen.

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Dursch, Paul, von Heinstetten,
 Rahner, Siegfried, von Obermünsterthal.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1899.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Pahl.

Die Vergebung des von Meris'schen Freiplazes in dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Joseph Franz Kaver von Meris gestiftete Freiplatz für ein Mädchen seiner, aus den drei Linien von Grub (Zweige: von Lenz, von Kluon und von Kolb), von Merhardt und von Tschudi bestehenden Verwandtschaft zu vergeben.

Etwasige Bewerbungen von Verwandten des Stifters wären binnen 6 Wochen durch Vermittelung des Familienältesten der betreffenden Linie bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Pahl.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt in Meersburg im Jahre 1900 betreffend.

Auf Beginn des kommenden Schuljahres — zu Anfang des Monats Mai — werden in der Großherzoglichen Taubstummenanstalt zu Meersburg eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das erste noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Vorstand der Großherzoglichen Taubstummenanstalt zu Meersburg sofort einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Zoeller.

Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten an der Präparandenschule in Gengenbach betreffend.

Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten für die unterste Klasse der Präparandenanstalt Gengenbach 1900 findet statt

Dienstag, den 24. und Mittwoch, den 25. April l. J.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Verordnungen vom 20. April 1875 (Schulverordnungsblatt Seite 98), 19. Juli 1879 (Schulverordnungsblatt Seite 69 ff.) und 17. Juni 1889 (Schulverordnungsblatt Seite 74 ff.) vor dem 1. März in portofreier Eingabe unmittelbar an den Anstaltsvorstand zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid erfolgt, am Nachmittag vor Beginn der Prüfung sich dem Anstaltsvorstand vorzustellen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Zischer.

Die Aufnahme der Aspiranten in die Großherzogliche Lehrerbildungsanstalt Meersburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten für den untersten Kurs (früher 1. Kurs der Präparandenanstalt) der Lehrerbildungsanstalt Meersburg findet statt

Freitag und Samstag, den 30. und 31. März l. J.

Die Aspiranten zu dieser Prüfung haben sich nach Maßgabe der Verordnungen vom 20. April 1875, Schulverordnungsblatt Seite 98, vom 19. Juli 1879, Schulverordnungs-

blatt Seite 69 ff., und 17. Juni 1889, Schulverordnungsblatt Seite 74 ff., vor dem 1. März l. J. in portofreier Eingabe an die Anstaltsdirektion zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid zugeht, am Nachmittag des 29. März sich der Direktion vorzustellen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Joeller.

Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten in das Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten für 1900 findet am Lehrerseminar Karlsruhe II statt:
Dienstag, den 10. April l. J.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare vom 19. Juli 1879 (Schulverordnungsblatt Seite 83) bezeichneten Belegen auf 1. März portofrei an die Direktion der Anstalt einzusenden.

Die Aspiranten, denen kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Nachmittag des 9. April der Seminardirektion vorzustellen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Dienstprüfung an der Lehrerbildungsanstalt Meersburg betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — § 28 des Elementarunterrichtsgesetzes — an der Lehrerbildungsanstalt Meersburg für 1900 findet statt:

Dienstag, den 3. April und an den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 1. März einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen auf ihr Gesuch kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Tag vor Beginn der Prüfung bei der Anstaltsdirektion zu melden, nachdem sie acht Tage vor der Abreise vom Dienstorte der Kreis Schulvisitatur unter Angabe der Art und Weise ihrer Vertretung portofreie Anzeige erstattet haben.

Im übrigen verweisen wir auf die Ministerialverordnung vom 23. November 1885 (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.), die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Karlsruhe, den 19. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Fischer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe pro 1900 betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — § 28 des Elementarunterrichtsgesetzes — am Lehrerseminar II für 1900 findet statt

Dienstag, den 17. April und an den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen sind spätestens auf 1. März einzureichen. Diejenigen Kandidaten, denen auf ihr Gesuch kein ablehnender Bescheid zugeht, haben acht Tage vor der Abreise von ihrem Dienstort der Kreis Schulvisitation unter Angabe der Art und Weise ihrer Vertretung portofreie Anzeige zu erstatten und sich am Tage vor Beginn der Prüfung bei der Anstaltsdirektion zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Ministerialverordnung vom 23. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 19. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Bewilligung von Beihilfen für Schulhausbaulichkeiten und Schuleinrichtungen betreffend.

An die Großherzoglichen Bezirksämter.

Wir sehen uns veranlaßt, die Großherzoglichen Bezirksämter zur Vermeidung unnötiger Schreibereien wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß alle Gesuche von Gemeinden um Bewilligung von Beihilfen zur Bestreitung von Schulhausbaukosten und von Schuleinrichtungskosten der diesseitigen Behörde (nicht dem Ministerium) zur weiteren Amtshandlung vorzulegen sind, gleichviel, ob es sich um die Vergebung von Budgetmitteln (§ 90 Elementarunterrichtsgesetz) oder von Stiftungsmitteln handelt.

Karlsruhe, den 25. Januar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Am 30. März d. J. und an den folgenden Tagen findet Termin für die Erste sowie die Höhere Lehrerinnenprüfung statt.

Beide Prüfungen werden an der Höheren Mädchenschule in Freiburg abgehalten werden.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1899 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 10. März d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht.

Zur Prüfung selbst haben diese Prüfungsbewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Bruder Martin. Eine Erzählung für die Jugend von Lucian Reich. Mit einer Musikbeilage von J. W. Kalliwoda. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Emmendingen, Druck und Verlagsgesellschaft, vormalig Dölter N.-G. 1899. Preis geh. 1 M. Geeignet für die Schülerbibliotheken der Volks- und Mittelschulen, sowie der Lehrerbildungsanstalten.

Rothert, Professor Dr., 30 Karten zur Deutschen Geschichte. 2. Auflage, Düsseldorf, Druck und Verlag von August Bagel. Preis 1 M. 20 S. Geeignet als Hilfsmittel für den geschichtlichen Unterricht an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und erweiterten Volksschulen.

III.

Dienstinachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats wurde die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule in Mannheim auf Vorschlag des Stadtrates in Mannheim der Unterlehrerin Julie Jäger an der Höheren Töchterschule in Lahr übertragen.

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Oberbühlerthal: Hauptlehrer Wilhelm Kunz.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Lahr: dem Unterlehrer Jakob Bernhard daselbst.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Immeneich, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Julius Waldschütz in Gwattingen, A. Bonndorf.

Neunstetten, A. Bogberg, dem Schulverwalter Karl Wittlinger daselbst.

Radolfzell, A. Konstanz, der Unterlehrerin Maria Deufel daselbst.

Unterschwarzach, A. Eberbach, dem Unterlehrer August Erkmann in Waldangeloch, A. Sinsheim.

Weier, A. Offenburg, dem Schulverwalter Eugen Bilgis daselbst.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats wurde dem Militäránwärter Simon Freund die etatmäßige Amtsstelle eines Dieners am Gymnasium in Wertheim übertragen.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Konstantin Gabriel an der Volksschule in Bleichheim auf sein Ansuchen wegen vorge-
rückten Alters und leidender Gesundheit;

Hauptlehrer Gustav Adolf Nüßle an der Volksschule in Weil, A. Eugen, auf sein Ansuchen
wegen leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurde:

Hauptlehrer Emil Feigenbuz aus Laudenburg, zuletzt in Unteralpfen.

IV.

Dienst erledigungen.

Realprogymnasium Mosbach. Die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers der mathematisch-
naturwissenschaftlichen Abteilung.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

An der Volksschule in Pforzheim sind auf Ostern d. J. zwei neu errichtete Stellen für Handarbeitslehrerinnen zu besetzen. Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen beim Stadtrat in Pforzheim einzureichen.

Die Stelle einer Hauptlehrerin an der Höheren Töchterschule in Durlach.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Forst, A. Bruchsal.

Kappel, A. Billingen.

Mudau, A. Buchen. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Unteralfpen, A. Waldshut.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Blankenloch, A. Karlsruhe.

Müllheim.

Radolfzell, A. Konstanz. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Hermann Schmitt, Professor am Gymnasium in Freiburg, am 14. Dezember 1899.

Karl Heinrich Bauer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Wöfingen, am 17. Dezember 1899.

Karl Ernst, Hauptlehrer in Hornberg, am 18. Dezember 1899.

Jonas Rudi, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Ochsenbach, am 24. Dezember 1899.

August Grimm, Hauptlehrer in Mudau, am 25. Dezember 1899.

Heinrich Gräber, Hauptlehrer in Blankenloch, am 26. Dezember 1899.

Karl Hollerbach, Schulverwalter in Winzenhofen, am 31. Dezember 1899.

Albert Huber, Hauptlehrer in Forst, am 18. Januar 1900.

Bitus Herr, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 22. Januar 1900.

Bernhard Hilberg, Reallehrer am Realprogymnasium Mosbach, am 1. Februar 1900.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 24. Dezember v. J. gnädigst geruht, folgende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

vom Orden vom Zähringer Löwen

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Professor Valentin Merk an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe,
dem Professor Karl Albert Neumeister an der Baugewerbeschule in Karlsruhe;

das Ritterkreuz II. Klasse:

den Gewerbeschulvorständen
Rektor Hermann Lender in Heidelberg und
Gewerbelehrer Eduard Laubis in Bretten.

Weiterhin haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 24. Dezember v. J. gnädigst geruht, zu ernennen:

zum Oberbaurat

den Konservator der öffentlichen Baudenkmale, Baurat Philipp Kircher in Karlsruhe;

zum Rektor

den Vorstand der Gewerbeschule in Baden, Gewerbelehrer Karl Seifert.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. Dezember v. J. gnädigst geruht, dem Lehrer August Groh an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, unter Ernennung desselben zum Professor, eine etatmäßige Professorenstelle an genannter Anstalt zu übertragen.